

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Abschnitt G

### Erläuterungen

#### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	3
2	Gliederung .....	3
	2.1 Vorblatt .....	4
	2.2 Allgemeiner Teil .....	4
	2.3 Besonderer Teil .....	6
	2.4 Textgegenüberstellung .....	7
3	Sprache .....	8
4	Form .....	8

[Vorlage G1 \(Erläuterung Gesetz\)](#)[Vorlage G2 \(Erläuterung Verordnung\)](#)[Vorlage G3 \(Textgegenüberstellung\)](#)



## 1 Allgemeines

Jedem Gesetzesentwurf sowie allen Entwürfen von Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind Erläuterungen anzuschließen.

Ausgenommen sind nur Verordnungen, deren Inhalt für sich spricht (z.B. Änderung der Ladenschlusszeiten aus Anlass einer bestimmten sportlichen Großveranstaltung).

Bei Erläuterungen zu kurzen Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen kann von der formalen Gestaltung nach Punkt 2 (und damit auch von den Dokumentvorlagen) abgewichen werden; insbesondere kann das Vorblatt entfallen, wenn im Allgemeinen Teil keine zusätzlichen Informationen enthalten sind.

Die Erläuterungen haben die dem Gesetzes-/Verordnungsentwurf zugrunde liegenden Umstände, Motive und Überlegungen zu erklären und den wesentlichen Inhalt sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Entwurfs darzustellen. Eine bloße Wiederholung des Textes der Vorlage genügt nicht und wäre überflüssig.

Was normative Kraft haben soll, gehört in den Entwurf der Rechtsvorschrift und nicht in die Erläuterungen!

**Für die Erstellung von Erläuterungen sind die vorgegebenen Dokumentvorlagen zu verwenden.**

Ein Muster von Erläuterungen mit Textvorschlägen findet sich

- für Gesetze in der [Vorlage G1](#),
- für Verordnung in der [Vorlage G2](#),

Hier geht es zu den Dokumentvorlagen im Intranet:

- [Erläuterung Gesetz](#)  
(VorG1\_Erläuterungen\_G)
- [Erläuterung Verordnung](#)  
(VorG2\_Erläuterungen\_V)

Die Muster bzw. elektronischen Vorlagen dienen als Gerüst; sie sind in jedem Fall zu adaptieren, die nicht zutreffenden Formulierungen sind zu streichen und notwendige Ergänzungen sind vorzunehmen.

**Erläuterungen  
für fast jeden  
Entwurf**

**vereinfachte  
Erläuterungen,  
kein Vorblatt**

**Inhalt**

**Dokument-  
vorlagen  
verwenden!**



**Adaptierungen  
vornehmen**

## 2 Gliederung

Die Erläuterungen sind zu gliedern in:

- **Allgemeiner Teil** (siehe Punkt [2.2](#)) und
- **Besonderer Teil** (siehe Punkt [2.3](#)).

Den Erläuterungen soll ein **Vorblatt** (siehe Punkt [2.1](#)) vorangestellt werden.

Bei Novellen soll den Erläuterungen eine **Textgegenüberstellung** (siehe Punkt [2.4](#)) angeschlossen werden.

## 2.1 Vorblatt

Das Vorblatt soll die Punkte des Allgemeinen Teils kurz und bündig zusammenfassen. Es soll daher kurze Angaben enthalten über

- Anlass und Zweck der Neuregelung,
- Inhalt,
- Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens,
- Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union sowie
- Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung.

Das Vorblatt soll eine schnelle Orientierung ermöglichen. Es sollte daher nicht länger als zwei Seiten sein. Die obengenannten Punkte sind deshalb nur kurz – mit den wesentlichsten Gesichtspunkten – darzustellen; die Einzelheiten und die näheren Ausführungen sind im Allgemeinen Teil enthalten.

**Inhalt**

## 2.2 Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil hat folgende Punkte näher zu erläutern:

**Inhalt**

### 2.2.1 Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage

- Beschreibung des Ist-Zustandes, dessen Änderung bewirkt werden soll, die Darstellung des Anlasses für die Gesetzes-/Verordnungsinitiative oder das Problem, das den Gegenstand der beabsichtigten Regelung bildet;
- Beschreibung des angestrebten Zustandes, d.h. der Auswirkungen, die das Gesetz oder die Verordnung haben soll (Ziel);
- bei Gesetzen Darstellung der Kompetenzlage (Abgrenzung zur Bundeskompetenz).

### 2.2.2 Inhalt

In diesem Punkt sind insbesondere folgende Punkte darzustellen, soweit dies in Betracht kommt:

- die wesentlichsten Gesichtspunkte des Gesetzes-/Verordnungsentwurfes;
- das Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften;
- warum die Landesregierung als Behörde erster Instanz vorgesehen ist;
- warum der Unabhängige Verwaltungssenat als Behörde zweiter Instanz vorgesehen ist;
- Auswirkungen auf die Vollziehung.

### 2.2.3 Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Bei **Gesetzen** sollen in diesem Punkt Verfahrensaspekte dargestellt werden, die über die allgemeine Vorgangsweise bei einfachen Gesetzen hinausgehen. Dazu zählen im Besonderen:

- besondere Beschlusserfordernisse (Verfassungsgesetz oder einzelne Bestimmungen im Verfassungsrang);
- Aufzählung von Bestimmungen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen und daher der Zustimmung durch die Bundesregierung bedürfen;
- Fälle paktierter Gesetzgebung (Änderung des Bundesgebietes oder Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes, Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf Bundespolizeibehörden);
- Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich (Stillhaltepflichten bei Entwürfen zu technischen Vorschriften und Normen).

Bei **Verordnungen** sollen in diesem Punkt Verfahrensaspekte dargestellt werden, die über die allgemeine Vorgangsweise bei Verordnungen hinausgehen. Dazu zählen im Besonderen:

- Antragsrecht einer bestimmten Stelle (eine Verordnung kann nur auf Antrag erlassen werden, wie z.B. bei Übertragungsverordnungen nach Art. 118 Abs. 6 B-VG und 45 GemO);
- Zustimmungsrecht einer bestimmten Stelle (z.B. Zustimmung der Bundesregierung bei der GeO des Amtes der LReg).

#### 2.2.4 Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

In diesem Absatz soll nicht nur die Aussage getroffen werden, dass Gemeinschaftsrechtskonformität gegeben ist, sondern eine spezifische Aussage darüber gemacht werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union bestehen und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält. In diesem Sinne kommen etwa folgende Aussagen in Betracht:

- Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.
- Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.
- Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor.
- Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht. Er geht in Z. xx (§§ ...) über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.
- Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:
  1. ....
  2. ....

## 2.2.5 Finanzielle Auswirkungen der beabsichtigten Regelung

Hier sind die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes darzustellen und zu erläutern (insbesondere Personalaufwand, Sachaufwand, Einsparungen). Es ist **immer** zumindest anzugeben, **ob** dem Land, dem Bund und den Gemeinden Kosten entstehen oder nicht.

**Minimum**

Wenn gegenüber dem Istzustand zusätzliche Kosten entstehen, sind die finanziellen Auswirkungen verpflichtend näher darzustellen bei

**nähere Angaben**

- Regierungsvorlagen für Landesgesetze (§ 18 Abs. 3 GeoLT 2005),
- Entwürfen, die der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus unterliegen (siehe [Abschnitt I](#)).

Dies gilt auch, wenn Mehrkosten/-ausgaben durch Einsparungen oder Einnahmen aufgewogen werden.

Die finanziellen Auswirkungen auf verschiedene Rechtsträger (Land, Bund, Gemeinden) sind gesondert auszuweisen.

**Land, Bund, Gemeinden**

Die Kostendarstellung muss prägnant und nachvollziehbar sein. Sie muss daher die Berechnungsgrundlagen (z.B. Datenerhebungen, Schätzungen, Erfahrungswerte, vergleichbare Werte) und Berechnungsergebnisse zumindest verbal zusammenfassen. Insbesondere bei umfangreichen Darstellungen ist die Kombination mit Tabellen sinnvoll. Ausnahmsweise kann es vorkommen, dass Daten aus besonderen Gründen erst im Rahmen des Begutachtungsverfahrens erhoben werden können; darauf ist hinzuweisen.

**verbale und tabellarische Darstellung**

Die Vorgangsweise für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen wird im Abschnitt H dargestellt. Im Anwendungsbereich der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus muss die Berechnung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen entsprechen (siehe [Anlage zu Abschnitt H](#)).

**Berechnungsmethode**

Bei Verordnungen, die nicht der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus unterliegen, sollen die finanziellen Auswirkungen dargestellt werden, wenn

**Verordnungen**

- besonders hohe Kosten entstehen und/oder
- relevante Kosten entstehen, deren Höhe sich nicht unmittelbar aus dem zugrunde liegenden Gesetz ergibt.

## 2.3 Besonderer Teil

Im Besonderen Teil der Erläuterungen sind die einzelnen Bestimmungen näher darzustellen. Der Besondere Teil muss daher gegliedert sein (nach Paragrafen oder größeren Gliederungseinheiten).

**Inhalt**

Es ist nicht zielführend, den Gesetzes-/Verordnungstext mit anderen Worten zu wiederholen oder eine Inhaltsangabe zu liefern.

Der Besondere Teil sollte enthalten, soweit dies in Betracht kommt:

- Überlegungen, die zur jeweiligen Bestimmung geführt haben;

- Darstellung der Anstöße, die zur jeweiligen Bestimmung geführt haben (Wünsche von Interessensvertretungen, Resolution des Landtages, Petition, Anregung der Volksanwaltschaft, des Umweltanwalts oder einer sonstigen Stelle);
- Argumente, die für und gegen die Bestimmung vorgebracht wurden (z.B. im Begutachtungsverfahren), Alternativen, die überlegt worden sind, und die Begründung, weshalb der im Entwurf vorgesehenen Regelung der Vorzug gegeben wurde (Begründung, weshalb Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren nicht verwertet worden sind);
- Hinweise auf ähnliche Regelungen (z.B. in anderen Ländern), Abgrenzung von anderen Regelungen (z.B. von Vorschriften des Bundesrechts);
- Hinweise auf Judikatur und Äußerungen in der Literatur;
- Begründungen für Differenzierungen (z.B.: Warum soll die Regelung nur für einen bestimmten Adressatenkreis gelten? Warum sind gerade diese Ausnahmen vorgesehen?);
- Begründung dafür, warum über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinausgegangen wurde;
- Ergebnisse von empirischen Untersuchungen oder technischen Berechnungen (diese können den Erläuterungen auch beigelegt werden);
- eingehende Begründungen, warum Abweichungen von den Verwaltungsverfahrensgesetzen erforderlich sind (siehe dazu [Abschnitt B.3.1](#));
- bei rückwirkendem Inkrafttreten eines Gesetzes eine ausdrückliche Begründung dafür;
- bei Übertragung von neuen Aufgaben an Gemeinden eine Darlegung, ob und warum es sich um eine Angelegenheit des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt.

## 2.4 Textgegenüberstellung

Bei allen Entwürfen von Novellen ist den Erläuterungen eine Gegenüberstellung des geltenden und des vorgeschlagenen Textes anzuschließen.

Daher sind beim vorgeschlagenen Text keine Novellierungsanordnungen abzdrukken. Der neue Text (insbesondere wenn nur einzelne Passagen verändert werden) soll durch *Kursiv*- oder **Fett**-Druck optisch hervorgehoben werden.

**Für die Erstellung von Textgegenüberstellungen ist die vorgegebene Dokumentvorlage zu verwenden.**

Ein Muster für die Textgegenüberstellung bei Novellen findet sich in der [Vorlage G3](#).

**Dokument-  
vorlage  
verwenden!**

Hier geht es zur Dokumentvorlage im Intranet:

- [Textgegenüberstellung](#)  
(VorG3\_Textgegenüberstellung)



In der Vorlage G3 sind dieselben Formatvorlagen enthalten wie in den Vorlagen A1 bis A5; für deren Verwendung siehe den [Abschnitt A/Layout](#).

### 3 Sprache

Auf **geschlechtergerechte Formulierungen** ist auch bei den Erläuterungen zu achten (siehe dazu insbesondere [Abschnitt D](#)).

Wird in den Erläuterungen auf den Inhalt des Entwurfs eingegangen, so ist vom **vorgesehenen Inhalt** zu sprechen. Wird eine Bestimmung erläutert, so ist zu sagen, dass durch diese eine bestimmte Regelung geschaffen werden **soll**.

#### Beispiel:

statt so:	besser so:
Im § 1 wird festgelegt ...	Im § 1 soll festgelegt werden ...

### 4 Form

Den einzelnen Teilen (Punkte [2.1](#) bis [2.4](#)) sind jeweils folgenden Überschriften voranzustellen:

Vorblatt
Allgemeiner Teil
Besonderer Teil
Textgegenüberstellung

Den Ausführungen zu einzelnen Paragraphen ist ebenfalls eine Überschrift voranzustellen:

Zum § 1:	oder
Zu den §§ 1 bis 3:	

Bei Novellen hat diese Überschrift einen Hinweis auf die zu ändernde Bestimmung der Stammvorschrift zu enthalten.

#### Beispiel:

statt so:	besser so:
Zu Z. 12:	Zu Z. 12 (§ 24):

**Überschriften**

**Erläuterung mit Überschrift**

**Überschrift bei Novellen**

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

## 2. Inhalt:

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Zweidrittelmehrheit wegen Verfassungsgesetz.

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf eine Verfassungsbestimmung.

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Mitwirkung von Bundesorganen.

Paktierte Gesetzgebung.

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor.

Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht. Er geht in Z. xx (§§ ...) über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. ....

2. ....

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land entstehen voraussichtlich keine/ keine zusätzlichen Kosten.

Dem Land entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten, die durch Einnahmen/ Einsparungen ausgeglichen werden.

Dem Land entstehen voraussichtlich zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von .

Dem Bund entstehen voraussichtlich keine/ keine zusätzlichen Kosten.

Dem Bund entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten, die durch Einnahmen/ Einsparungen ausgeglichen werden.

Dem Bund entstehen voraussichtlich zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von .

Den Gemeinden entstehen voraussichtlich keine/ keine zusätzlichen Kosten.

Den Gemeinden entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten, die durch Einnahmen/ Einsparungen ausgeglichen werden.

Den Gemeinden entstehen voraussichtlich zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von .

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

### 2. Inhalt:

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Zweidrittelmehrheit wegen Verfassungsgesetz.

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf eine Verfassungsbestimmung.

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Mitwirkung von Bundesorganen.

Paktierte Gesetzgebung.

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor.

Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht. Er geht in Z. xx (§§ ...) über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. ....

2. ....

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land entstehen voraussichtlich keine/ keine zusätzlichen Kosten.

Dem Land entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten, die durch Einnahmen/ Einsparungen ausgeglichen werden. Diese errechnen sich wie folgt:

Dem Land entstehen voraussichtlich zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von . Diese errechnen sich wie folgt:

Dem Bund entstehen voraussichtlich keine/ keine zusätzlichen Kosten.

Dem Bund entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten, die durch Einnahmen/ Einsparungen ausgeglichen werden. Diese errechnen sich wie folgt:

Dem Bund entstehen voraussichtlich zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von . Diese errechnen sich wie folgt:

Den Gemeinden entstehen voraussichtlich keine/ keine zusätzlichen Kosten.

Den Gemeinden entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten, die durch Einnahmen/ Einsparungen ausgeglichen werden. Diese errechnen sich wie folgt:

Den Gemeinden entstehen voraussichtlich zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von . Diese errechnen sich wie folgt:

## II. Besonderer Teil

Zu :

Zu :

## Vorblatt

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

### 2. Inhalt:

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Antragsrecht für .....

Zustimmung ..... erforderlich.

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor.

Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht. Er geht in Z. xx (§§ ...) über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. ....

2. ....

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

### 2. Inhalt:

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Antragsrecht für .....

Zustimmung ..... erforderlich.

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor.

Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht. Er geht in Z. xx (§§ ...) über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. ....

2. ....

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

## II. Besonderer Teil

**Zu:**

**Zu:**

Textgegenüberstellung

**geltender Text**

**vorgeschlagener Text**